

► Corona-Pandemie

BMF verlängert Erleichterungsregelungen für Gemeinnützige

| Das BMF hat die steuerlichen Maßnahmen für gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie, die zunächst bis Ende 2020 galten, auf das Jahr 2021 verlängert. |

Die Verlängerungen sind in mehreren BMF-Schreiben geregelt (u. a. dem vom 18.12.2020, Az. V C 4 – S 2223/19/10003 :006, Abruf-Nr. 220133) und betreffen u. a. folgende Themen:

- Gemeinnützige Organisationen dürfen ihren Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 Prozent des bisherigen Entgelts aufstocken.
- Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen dürfen weiter gezahlt werden, selbst wenn die Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr ausgeübt werden kann.
- Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung unschädlich.
- Auch gemeinnützige Einrichtungen ohne entsprechende Satzungszwecke dürfen Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten haben, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für die Corona-Hilfe selbst verwenden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Corona-Krise: Das bietet das BMF-Schreiben an Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen“, VB 5/2020, Seite 3 → Abruf-Nr. 46530549

► Vereinsrecht

Vereinsregister: Besonderer Vertreter darf anmelden

| Anmeldungen zum Vereinsregister müssen prinzipiell durch den Vorstand bzw. die Liquidatoren des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen. Eine Ausnahme gilt, wenn ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB ins Vereinsregister eingetragen ist und sein satzungsmäßiger Geschäftskreis (z. B. „Leitung der Geschäftsstelle mit den dazu erforderlichen Vertretungshandlungen und Anmeldungen zum Vereinsregister“) so etwas erlaubt. Dann darf auch er Anmeldungen vornehmen, entschied das KG Berlin. |

Wichtig | Besondere Vertreter fungieren in Vereinen oft als „Geschäftsführer“. Diesen Begriff kennt das Vereinsrecht aber nicht. Geschäftsführungsfunktion hat grundsätzlich der Vorstand. Der besondere Vertreter kann nur eine Vertretungsberechtigung für Teilgeschäfte des Vereins haben, weil das Vereinsrecht keine Gesamtvertretungsvollmacht erlaubt (KG Berlin, Beschluss vom 23.07.2020, Az. 22 W 1005/20, Abruf-Nr. 220105).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Die Geschäftsführer des Vereins und seine organ- und arbeitsrechtliche Stellung“, VB 10/2020, Seite 16 → Abruf-Nr. 46863354
- Beitrag „Vollmachten im Verein: Mitglieder und / oder Mitarbeiter richtig ausstatten und sich entlasten“, VB 9/2017, Seite 11 → Abruf-Nr. 44842094

Schreiben aus dem April 2020 ist prolongiert worden



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2020
Seite 3–7

KG Berlin weitet Kreis der Anmeldeberechtigten aus



ARCHIV

Ausgaben 10 | 2020
und 9 | 2017